

# **2021 wird wieder eine Feuerbeschau durchgeführt** **(Start ab Mitte August )**

Ein spezielles Augenmerk wird auf

- Öffentliche Gebäude
- Gebäude in denen ein Gewerbe ausgeübt wird
- Gebäude mit mehr als zwei in Holzbauweise errichteten Geschossen
- Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude

gelegt.

## **§ 18**

### **Durchführung der Feuerbeschau**

(1) Die Behörde hat die Anberaumung der Feuerbeschau rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Behörde kann den Eigentümern von Gebäuden auftragen, die sonst hierüber Verfügungsberechtigten von der Anberaumung der Feuerbeschau zu verständigen sowie deren Namen und Adressen der Behörde mitzuteilen.

(2) Bei der Feuerbeschau sind alle Räume der zu beschauenden Gebäude zu besichtigen. § 2 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Den Eigentümern der Gebäude und den sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, bei der Durchführung der Feuerbeschau anwesend zu sein und zum Ergebnis der Feuerbeschau Stellung zu nehmen. Die Feuerbeschau ist unter möglicher Schonung der Interessen dieser Personen durchzuführen.

(4) Über die Feuerbeschau ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Feuerbeschau und von den der Feuerbeschau beigezogenen Personen zu unterfertigen und von der Behörde zu verwahren.

**In allen Privathäusern / Häusern mit Privatzimmervermietungen**  
**wird vom Kaminkehrer die gesetzlich vorgeschriebene**  
**Hauptüberprüfung durchgeführt.**

Bgm. Simon Grubauer  
Gemeinde Tux